



Hinweise für Beamte über den Hinzuverdienst zum Versorgungsbezug im Land Brandenburg

Stand: 12/2022

Wenn Sie neben Ihrer Versorgung noch weiteres Einkommen beziehen, kann dies dazu führen, dass Ihre Versorgungsbezüge gekürzt werden. Dabei kommt es darauf an, welche Art von Einkommen Sie beziehen und wie hoch dieses Einkommen ist.

Man unterscheidet zwischen sogenanntem Verwendungseinkommen (= Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst) und sonstigem Erwerbseinkommen (= Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft). Nicht als Erwerbseinkommen gelten steuerfreie Aufwandsentschädigungen. Neben dem Erwerbseinkommen gibt es auch das Erwerbsersatzeinkommen.

Die sich beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen ergebenden Auswirkungen sind in der Ruhensvorschrift des § 74 Brandenburgisches Beamtenversorgungsgesetz (Bbg-BeamtVG) geregelt. Ein Ruhen der Versorgungsbezüge tritt ein, wenn die Summe aus Versorgungsbezug und Erwerbs- bzw. Erwerbsersatzeinkommen die in § 74 Abs. 2 BbgBeamtVG genannte Höchstgrenze überschreitet. Der Versorgungsbezug ist dann um den übersteigenden Betrag zu mindern.

Zu berücksichtigende Einkommensarten (§ 74 Abs. 5 BbgBeamtVG)

a) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus

- nichtselbständiger Arbeit innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes einschließlich Abfindungen, verringert um die Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz,
- selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft, verringert um die nach dem Einkommensteuergesetz anerkannten Betriebsausgaben (d. h. maßgeblich ist der steuerliche Gewinn).

Nicht als Erwerbseinkommen gelten u. a. steuerfreie Aufwandsentschädigungen, Jubiläumsszuwendungen und ein Unfallausgleich (§ 54 BbgBeamtVG).

b) Erwerbsersatzeinkommen sind Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. Dies ist unter anderem die im § 18a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch aufgeführten Leistungen wie Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld sowie vergleichbare Leistungen.

Die Berücksichtigung des Erwerbs- und des Erwerbsersatzeinkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres, geteilt durch zwölf Kalendermonate, in Ansatz zu bringen. Bei dem monatlichen Erwerbseinkommen ist stets vom Bruttobetrag auszugehen. Das Erwerbseinkommen ist also vor Abzug von Steuern sowie Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung in die Berechnung einzubeziehen.

Der Versorgungsberechtigte hat den Nachweis über die Höhe des Erwerbseinkommens durch die Vorlage eines Verdienstnachweises (Bezügemitteilung, Gehaltsbescheinigung oder Ähnliches) zu führen. Bei Selbständigen und Gewerbetreibenden ist als Nachweis grundsätzlich der Einkommensteuerbescheid des jeweiligen Kalenderjahres heranzuziehen.

Berechnung der Höchstgrenze (§ 74 Abs. 2 BbgBeamtVG)

Als Höchstgrenzen gelten

a) für Ruhestandsbeamte/Ruhestandsbeamtinnen, die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Familienzuschlages nach § 69 Abs. 2 (Familienzuschlag Kind).

b) für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einen Dienstunfall beruht, oder als Schwerbehinderter durch Inanspruchnahme der besonderen Altersgrenze (60. Lebensjahr) in den Ruhestand getreten sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Altersgrenze nach § 45 Abs. 1 LBG erreicht wird, 71,75 Prozent des sich nach a) ergebenden Betrages. Der Familienzuschlag Kind wird jedoch voll berücksichtigt. Hinzugerechnet wird ein Betrag von 470,00 EUR.

Mindestbelassung (§ 74 Abs. 3 BbgBeamtVG)

Nach Anrechnung des Einkommens ist dem Versorgungsberechtigten mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des jeweiligen Versorgungsbezugs (§ 4 BbgBeamtVG) zu belassen. Dies gilt nicht beim Bezug eines Verwendungseinkommens aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst, dass mindestens aus derselben Besoldungsgruppe bzw. Entgeltgruppe berechnet wird, aus der sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge berechnen. Für sonstige in der Höhe vergleichbare Verwendungseinkommen gilt diese Mindestbelassungsvorschrift ebenfalls nicht.

Anrechnung nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gemäß § 45 Abs. 1 LBG (§ 74 Abs. 6 BbgBeamtVG)

Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte die gesetzliche Regelaltersgrenze nach § 45 Abs. 1 LBG erreicht, werden bei der Anwendung der Ruhensvorschriften nur noch Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen) berücksichtigt.

Verwendungseinkommen im öffentlichen Dienst ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände, ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im vorgenannten Sinne durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Nachstehend finden Sie drei Beispielrechnungen.

Beispielrechnung 1**Erwerbseinkommen aus nichtselbständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes**

1. Anspruch Ruhegehalt (mit Stand: 1. Dezember 2022)

BesGr A 13, Stufe 12	5.647,98 EUR
Ausgleichszulage § 66 BbgBesG	60,10 EUR
allg. Zulage	<u>99,88 EUR</u>
= ruhegehaltfähiger Dienstbezug	5.807,96 EUR
Ruhegehaltssatz	<u>50,31 v.H.</u>
= Ruhegehalt	2.921,98 EUR

2. Berechnung der Höchstgrenze

BesGr A 13, Stufe 12	5.647,98 EUR
Ausgleichszulage § 66 BbgBesG	60,10 EUR
allg. Zulage	<u>99,88 EUR</u>
= Summe der Höchstgrenze	5.807,96 EUR

3. Ermittlung des Ruhensbetrages

Ruhegehalt vor Einkommensanrechnung	2.921,98 EUR
Erwerbseinkommen	<u>3.000,00 EUR</u>
= Zwischensumme	5.921,98 EUR
abzgl. Summe der Höchstgrenze	<u>5.807,96 EUR</u>
= übersteigender Betrag (Ruhensbetrag)	114,02 EUR

4. Ruhegehalt nach Anwendung der Ruhensvorschrift

Ruhegehalt vor Einkommensanrechnung	2.921,98 EUR
abzgl. Ruhensbetrag	<u>114,02 EUR</u>
= Ruhegehalt nach Einkommensanrechnung	<u>2.807,96 EUR</u>

Beispielrechnung 2**Erwerbseinkommen aus nichtselbständiger Arbeit innerhalb des öffentlichen Dienstes – Verwendungseinkommen mindestens aus derselben oder aus einer höheren Besoldungsgruppe bzw. aus einer vergleichbaren Entgeltgruppe**

1. Anspruch Ruhegehalt (mit Stand: 1. Dezember 2022)

BesGr A 13, Stufe 12	5.647,98 EUR
Ausgleichszulage § 66 BbgBesG	60,10 EUR
allg. Zulage	<u>99,88 EUR</u>
= ruhegehaltfähiger Dienstbezug	5.807,96 EUR
Ruhegehaltssatz	<u>50,31 v.H.</u>
= Ruhegehalt	2.921,98 EUR

2. Berechnung der Höchstgrenze

BesGr A 13, Stufe 12	5.647,98 EUR
Ausgleichszulage § 66 BbgBesG	60,10 EUR
allg. Zulage	<u>99,88 EUR</u>
= Summe der Höchstgrenze	5.807,96 EUR

3. Ermittlung des Ruhensbetrages

Ruhegehalt vor Einkommensanrechnung	2.921,98 EUR
Verwendungseinkommen EG 13, Stufe 6	<u>5.981,85 EUR</u>
= Zwischensumme	8.903,83 EUR
abzgl. Summe der Höchstgrenze	<u>5.807,96 EUR</u>
= übersteigender Betrag (Ruhensbetrag)	3.095,87 EUR

4. Ruhegehalt nach Anwendung der Ruhensvorschrift

Ruhegehalt vor Einkommensanrechnung	2.921,98 EUR
abzgl. Ruhensbetrag	<u>3.095,87 EUR</u>
= Ruhegehalt nach Einkommensanrechnung	<u>0,00 EUR</u>

Keine Mindestbelassung bei dieser Variante!

Beispielrechnung 3

Erwerbseinkommen aus selbständiger Arbeit, z.B. Gewerbebetrieb

1. Anspruch Ruhegehalt (mit Stand: 1. Dezember 2022)

BesGr A 13, Stufe 12	5.647,98 EUR
Ausgleichszulage § 66 BbgBesG	60,10 EUR
allg. Zulage	<u>99,88 EUR</u>
= ruhegehaltfähiger Dienstbezug	5.807,96 EUR
Ruhegehaltssatz	<u>50,31 v.H.</u>
= Ruhegehalt	2.921,98 EUR

2. Berechnung der Höchstgrenze

BesGr A 13, Stufe 12	5.647,98 EUR
Ausgleichszulage § 66 BbgBesG	60,10 EUR
allg. Zulage	<u>99,88 EUR</u>
= Summe der Höchstgrenze	5.807,96 EUR

3. Ermittlung des Ruhensbetrages

Ruhegehalt vor Einkommensanrechnung		2.921,98 EUR
(Jahres-)Erwerbseinkommen aus Gewerbebetrieb	40.000,00 EUR	
gem. Einkommensteuerbescheid	<u>÷ 12 Monate</u>	
		<u>3.333,33 EUR</u>
= Zwischensumme		6.255,31 EUR
abzgl. Summe der Höchstgrenze		<u>5.807,96 EUR</u>
= übersteigender Betrag (Ruhensbetrag)		447,35 EUR

4. Ruhegehalt nach Anwendung der Ruhensvorschrift

Ruhegehalt vor Einkommensanrechnung	2.921,98 EUR
abzgl. Ruhensbetrag	<u>447,35 EUR</u>
= Ruhegehalt nach Einkommensanrechnung	<u>2.474,63 EUR</u>